

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzburg,
Tel.: 05341 / 839-3585



46. Jahrgang

Salzgitter, 24. Januar 2019

Nummer 2

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
6	Ausschreibung Schiedspersonenwahl 2020-2025	10
7	1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzburg für das Haushaltsjahr 2019	12
8	Satzung der Stadt Salzburg über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes	16
9	Öffentliche Bekanntmachungen	21

Seite 9

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Amtliche Bekanntmachungen

6

Salzgitter, 15.01.2019

Ausschreibung eines Schiedsamtes

In der Stadt Salzgitter ist
ab der Amtsperiode 2020 für die Dauer von 5 Jahren
für folgende **Schiedsamtsbezirke**
das Ehrenamt der Schiedsperson, sowie der jeweiligen Stellvertretung
neu zu besetzen:

- Bezirk 1 (Ortschaften Bruchmachersen, Salder, Fredenberg, Lebenstedt Abschnitt I, Abschnitt II und Abschnitt X, Reppner, Lesse, Lichtenberg, Osterlinde)
- Bezirk 2 (Ortschaften Engelnstedt, Krähenriede, Alt-Lebenstedt und Lebenstedt *ohne* Abschnitt I, Abschnitt II und Abschnitt X)
- Bezirk 3 (Ortschaften Hallendorf, Bleckenstedt, Sauingen, Üfingen, Beddingen, Thiede, Watenstedt, Drütte, Immendorf, Heerte, Gebhardshagen, Engerode, Calbecht)
- Bezirk 4 (Ortschaften Bad, Barum, Beinum, Flachstöckheim, Gitter, Groß Mahner, Hohenrode, Lobmachersen, Ohlendorf, Ringelheim)

Das Ehrenamt der Schiedsfrau oder des Schiedsmannes kann von Bürgern übernommen werden, die zwischen 30 und 70 Jahren alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Schiedsamtsbezirk wohnen.

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über Streitige Rechtsangelegenheiten hat die Stadt Salzgitter nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes (NSchÄG) eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von den Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) ehrenamtlich wahrgenommen. Sie werden vom Rat der Stadt Salzgitter auf fünf Jahre gewählt. Die Schiedsstelle der Stadt Salzgitter ist in vier Schiedsamtsbezirke aufgeteilt.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie müssen im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Alle Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit geschult und laufend weiter gebildet. Die Kosten der Fortbildung werden von der Stadt Salzgitter übernommen. Für die Kosten die im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Schiedsperson anfallen, zahlt die Stadt Salzgitter eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Die Arbeit der Schiedspersonen unterliegt der ständigen Aufsicht des Amtsgerichtes.

Personen, die an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert sind, können sich **bis zum 20.02.2019** bewerben.

Die Bewerbung richten Sie bitte an die

Stadt Salzgitter
Fachdienst Ratsangelegenheiten und IT
- Bewerbung Schiedsamt -
Joachim-Campe-Straße 6-8
38226 Salzgitter

Hinweise:

Der formlosen Bewerbung soll ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt werden. Zur Feststellung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Sollte ein solches Zeugnis der Bewerbung nicht beiliegen, wird das Einverständnis des Bewerbers/der Bewerberin vorausgesetzt, dass die Stadt Salzgitter ein polizeiliches Führungszeugnis anfordert.

Der Bewerber/die Bewerberin ist damit einverstanden, dass die Daten der Bewerbung an die mit der Auswahl betrauten Stellen (Ortsrat, Rat, Stadt Salzgitter, Amtsgericht Salzgitter, Bund Deutscher Schiedsleute e.V.) weiter gegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Bewerberauswahl erfolgen.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Befähigung und fachliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers geben.

Weitere Informationen erteilt:

Herr Sven Tetzlaff

Durchwahl: +49 (0) 5341 839 3866

Telefax: +49 (0) 5341 839 4941

E-Mail: sven.tetzlaff@stadt.salzgitter.de

Öffnungszeiten: Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

7

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 23.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	381.581.825	0	49.027.368	332.554.457
ordentliche Aufwendungen	380.147.809	0	9.642.014	370.505.795
außerordentliche Erträge	5.000	0	0	5.000
außerordentliche Aufwendungen	425.455	3.251.621	0	3.677.076
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	374.734.746	0	49.027.368	325.707.378
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.417.101	0	9.642.014	348.775.087
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.739.600	0	0	19.739.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.028.671	0	0	31.028.671
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.289.071	0	0	11.289.071
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.940.000	0	0	9.940.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	405.763.416	0	49.027.368	356.736.048
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	399.385.772	0	9.642.014	389.743.758

§ 1 a

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes **Grundstücksentwicklung** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1 b

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes **-Städtischer Regiebetrieb (SRB)-** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 1 c

Mit dem Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes **-Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik-** gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 2 a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes **-Grundstücksentwicklung-** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes **-Städtischer Regiebetrieb (SRB)-** werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes **-Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik-** Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3 a

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes **-Grundstücksentwicklung-** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Städtischer Regiebetrieb (SRB)**- werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Die im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes –**Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik**- veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Liquiditätskredite nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festlegungen werden nicht geändert.

Salzgitter den, 16.11.2018

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2.2. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 23 KomHKVO, dem RdErl. des Nds. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 21.07.2014 (Az. 33.1-10245/1) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport bereits am 22.05.2018 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-102 (2018) erteilt worden. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hält die darin getroffenen Festsetzungen mit der am 21.12.2018 unter dem Aktenzeichen 33.11-10302-102 (2018) erteilten Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung weiterhin aufrecht.
- 2.3. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 24.01.2019 bis zum 01.02.2019 im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
Joachim Campe Straße 14 (in der Technik-Zentrale der AVACON)
38226 Salzgitter,

im Modul 8, Zimmer 08.04

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 08.01.2019

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

8

Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113)

und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121)

hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Salzgitter unterhält einen Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung.

Der Rettungsdienstbereich umfasst das Gebiet der Stadt Salzgitter.

Durch vertragliche Vereinbarungen mit den umliegenden Landkreisen wurde eine Mitversorgung der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Landkreis Wolfenbüttel), der Ortschaften Alt Wallmoden, Klein Mahner (Landkreis Goslar) und den Ortsteilen Barbecke und Broistedt (Landkreis Peine) geregelt.

§ 2 Gebühr(en)

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Salzgitter werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.

2. Als Inanspruchnahme eines Rettungsmittels (Rettungswagen, Krankentransportwagen oder Notarzteinsatzfahrzeug) gilt das Abfahren des Fahrzeuges mit dem erforderlichen Personal aufgrund eines Einsatzauftrages der Leitstelle vom jeweiligen bzw. regelmäßigen Standort. Insofern werden Gebühren auch erhoben, wenn ohne Verschulden der Fahrzeugbesatzung ein Transport unterbleibt bzw. wenn ein Notarzt eingesetzt ist und ambulant behandelt hat oder die Hilfeleistung ohne sein Verschulden unterbleibt. Als Inanspruchnahme gilt auch die missbräuchliche Bestellung eines Rettungsmittels.

3. Die Mitnahme einer oder mehrerer Begleitpersonen während des Transportes in einem Rettungsmittel ist ohne Zusatzgebühr möglich, sofern dies ärztlich unbedenklich und vom Rettungsdienstpersonal zu verantworten ist. Voraussetzung ist, dass im Rettungsmittel ausreichend Platz zur Verfügung steht. Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 3**Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes
 - a.) in Anspruch genommen hat,
 - b.) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurde.
2. Wer den Rettungsdienst anfordert, wird als Gebührensschuldner nur in Anspruch genommen
 - a.) in Fällen vorsätzlicher, grundloser Alarmierung
 - b.) und/oder wenn er gegenüber dem/der Hilfebedürftigen aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.
3. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührensschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.
4. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
5. Soweit die Voraussetzungen (ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung/ Kostenübernahmezusicherung) für eine direkte Abrechnung mit einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkrankenkasse, einem Krankenhausträger oder einem ähnlichen Kostenträger vorliegen, können die Leistungen des Rettungsdienstes unmittelbar mit diesem Kostenträger abgerechnet werden. Lehnt dieser die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird der nach Ziffern 1 bis 4 Pflichtige zur Zahlung der Gebühr herangezogen.
6. Die Möglichkeiten des § 5 gelten entsprechend.

§ 4**Zahlungspflicht und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Alarmierung bzw. Anforderung des Rettungsmittels. Im Übrigen entsteht sie mit der Inanspruchnahme.
2. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle, so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.
3. Die Gebühr wird mit Zugehen der Rechnung an den Gebührensschuldner fällig. Bei Nichtzahlung sind ab einem Monat seit Inrechnungstellung zusätzlich Verzugszinsen gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

1. Die Stadt Salzgitter kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
2. Die Stadt Salzgitter kann die von ihr festgestellten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
3. Der Antrag auf Stundung ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Feuerwehr, An der Feuerwache 3, 38226 Salzgitter, zu stellen.

§ 6**Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Am gleichen Tage treten die Satzung der Stadt Salzgitter für den städtischen Rettungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.1979 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 114), zuletzt geändert durch die 18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter für den städtischen Rettungsdienst vom 16. Dezember 1992 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 193) sowie die Rettungsdiensttarifordnung der Stadt Salzgitter vom 26. Januar 2000 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter, S. 25) außer Kraft.

Salzgitter, den 10.01.2019

gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Anlage 1

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Gebühr</i>
1. Notfalleinsatz	
Stadtfahrt	389,00 €
Fernfahrt	389,00 €
zzgl. Kilometerzuschlag je km Fahrstrecke (nur Fernfahrt)	3,50 €
2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz	
Stadtfahrt	175,00 €
Fernfahrt	175,00 €
zzgl. Kilometerzuschlag je km Fahrstrecke (nur Fernfahrt)	2,20 €
3. Notarzteinsatz (NEF mit Notarzt)	
je Patient	595,00 €
4.	
Bei Fernfahrten wird ein entfernungsabhängiger Kilometerzuschlag (einfache Entfernung zwischen Einstiegs- und Zielort) nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 erhoben. Eine Fernfahrt liegt vor, wenn sich der Einsatz- und/oder der Bestimmungsort außerhalb des Rettungsdienstbereiches Salzgitter befindet. Für direkt an den Rettungsdienstbereich Salzgitter angrenzende Gemeinden – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Zuständigkeiten gem. § 1 - sowie für häufig angefahrene Orte wird pauschal der entfernungsabhängige Zuschlag anhand der Entfernungen gemäß Anlage (s. Anlage 2 entfernungsabhängiger Zuschlag) berechnet. Für alle anderen Zielorte werden die 15 km übersteigenden Entfernungskilometer berechnet.	

Anlage 2

Entfernungsabhängiger Zuschlag zur Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes

<u>Postleitzahl</u>	<u>Ort</u>	<u>Fahrstrecke (km)</u>
<u>30...</u>	<u>Hannover</u>	<u>55</u>
<u>311..</u>	<u>Hildesheim</u>	<u>25</u>
<u>370..</u>	<u>Göttingen</u>	<u>80</u>
<u>381..</u>	<u>Braunschweig</u>	<u>10</u>
<u>3122.</u>	<u>Peine</u>	<u>30</u>
<u>3864.</u>	<u>Goslar</u>	<u>10</u>
<u>31185</u>	<u>Söhlde</u>	<u>5</u>
<u>31199</u>	<u>Diekholzen</u>	<u>35</u>
<u>31863</u>	<u>Coppenbrügge</u>	<u>60</u>
<u>38159</u>	<u>Vechelde</u>	<u>4</u>
<u>38268</u>	<u>Lengede</u>	<u>4</u>
<u>38279</u>	<u>Sehlde</u>	<u>4</u>
<u>38300</u>	<u>Wolfenbüttel</u>	<u>8</u>
<u>38302</u>	<u>Wolfenbüttel</u>	<u>12</u>
<u>38304</u>	<u>Wolfenbüttel</u>	<u>4</u>
<u>38312</u>	<u>Flöthe</u>	<u>2</u>
<u>38315</u>	<u>Gielde</u>	<u>2</u>
<u>38704</u>	<u>Liebenburg</u>	<u>6</u>
<u>38723</u>	<u>Seesen</u>	<u>30</u>
<u>38729</u>	<u>Wallmoden</u>	<u>2</u>

9

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Aktenzeichen			
Sordon, Lukas 32.4/051804973	Buchenallee 13 B 31542 Bad Nenndorf	Straßenverkehrsgesetz	02.01.2019
Esteras, Maz 32.4/031824328	Kurfürst-Eppstein-Ring 5 63877 Sailauf	Straßenverkehrsgesetz	03.01.2019
Baicu, Corabia 32.4/031827136	Werrastraße 4 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	03.01.2019
Mühe, Fabian 32.4/031827054	Heinrich-von-Stephan-Straße 57 38259 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	03.01.2019
Kalabis, Bernard 32.4/031825741	Wilhelm-Kunze-Ring 17 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	03.01.2019
Göksu, Abdul 32.4/011802319	Sudermannstraße 20 38226 Salzgitter	§ 118 OWIG	07.01.2019
Koschke, Lutz 32.4/011802567	Unter den Pfählen 51 b. Kohlruss 38229 Salzgitter	NMeldeG	08.01.2019
Kalendzhi, Redvan 32.4/061814181	Rosa-Luxemburg-Straße 123 16727 Velten	Straßenverkehrsgesetz	08.01.2019
Stan, Marian 32.4/051804944	Geschwister-Scholl-Straße 23 38228 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	08.01.2019

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst-BürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **20.02.2019** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift